

An alle
Direktor/innen und Administrator/innen
Der mittleren und höheren Schulen in Kärnten

BD Kärnten - Präs.

Mag. Peter Reichmann
Präsidialleiter
peter.reichmann@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 10100
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/1526-Allg-B/2024

Ihr Zeichen:

Rundschreiben Nr. 15 - Maßnahmenerlass - Maßnahmen zur Sicherstellung des Lehrbedarfs Teil II

Rundschreiben Nr. 15/2024

Verteiler: 5
Sachgebiet: Ressourcenbewirtschaftung
Inhalt: Organisation – Planungsgrundlagen, Meldungen
Geltung: 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Meldungen zum Schulschluss
3. Meldungen zum Schuljahresbeginn
4. Einrechnungen von zweckgebundenen Nebenleistungen und Umschichtungsmöglichkeiten
5. UPIS – Hotliner
6. Formulare
7. Inkrafttreten

1. Einleitung

Zusätzlich zu diesem Rundschreiben ist der Anhang I des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 27.03.2024 Geschäftszahl: 2024-0.014.244 betreffend Realstunden-Zuteilung für das Schuljahr 2024/2025, Bekanntgabe der Planungsgrundlagen, zu beachten (siehe Homepage BD, Admin).

2. Meldungen zum Schulschluss

2.1 Meldungen bis spätestens **04. Juli 2024**

Bekanntgabe des Schulerfolges der SchülerInnen mittels Sokrates Export als xls (Abfrage **unverändert** mit allen Spalteninhalten, **alles auswählen**) folgender Abfragen:

	Kategorie
100 - Schüler pro Klasse	Statistiken
440- Schulerfolgsstatistik	Statistiken
400 – Leistungsbild	Statistiken

Bekanntgabe (AHS und BMHS) per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

2.2 Meldungen bis spätestens **11. Juli 2024**

Bekanntgabe der für das Schuljahr 2024/2025 durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses als schulfrei erklärten Tage

per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

3. Meldungen zum Schuljahresbeginn

3.1 Meldung der Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen/Semesterprüfungen

Die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen/Semesterprüfungen (für Schulen mit NOST) sind mittels Sokrates Export (Abfrage 450 – Wiederholungsprüfungen) bis **12. September 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **04. Oktober 2024**) bekanntzugeben.

Bekanntgabe per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

3.2 Meldung der Repetenten

Die Anzahl der Repetenten ist sind mittels Sokrates Export (Abfrage 300 – Repetenten) bis **12. September 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **04. Oktober 2024**) bekanntzugeben.

Bekanntgabe per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

3.3 Meldung der voraussichtlichen Schülerzahlen

Die voraussichtlichen Schülerzahlen sind bis **12. September 2024** bekanntzugeben.

Bekanntgabe per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

3.4 Meldung der Teilnahme zum jeweiligen Religionsunterricht

Die Anzahl der Schüler, die an einem Religionsunterricht einer anerkannten Religionsgemeinschaft (z.B. Islam, röm.-kath., evang., orthodox...) teilnehmen ist mittels Sokrates Export (Abfrage 200 – Religionsbekenntnis) bis **19. September 2024** bekanntzugeben.

Bekanntgabe per Email an:

- beilagen-ahs@bildung-ktn.gv.at
- beilagen-bmhs@bildung-ktn.gv.at

3.5 Meldung der definitiven Schulorganisation

Die definitive Schulorganisation ist bis **01. Oktober 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **08. Oktober 2024** ins PM-UPIS einzuspielen.

Aus diesen Daten wird jener Datenwürfel erstellt, der für alle statistischen Auswertungen und auch für die Ressourcen-Zuteilung zum SJ 2024/2025 maßgeblich ist („fixer“ SORG – Würfel).

Es wird ersucht, die PDF- Datei „Schulbilanz mit Realstunden“ aus der .untis- Datei per I.DEAL (Bezeichnung der Datei: SKZ- Schulbilanz) mitzusenden.

3.6 Übermittlung der definitiven Lehrfächerverteilung

Die definitive Lehrfächerverteilung ist bis **22. Oktober 2024** (auch für die 4. Jahrgänge der höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen) in PM-UPIS einzugeben und mittels .untis- Datei an die Bildungsdirektion für Kärnten per I.DEAL zu senden.

Alle Schulen haben bis zu diesem Termin eine eingespielte und freigegebene Lehrfächerverteilung aufzuweisen. Aus diesen Daten wird jener Datenwürfel erstellt, der für alle statistischen Auswertungen zum Schuljahr 2024/2025 genutzt werden soll („fixer“ LFV-Würfel).

3.7 Übermittlung der definitiven Lehrerwochenstunden

Nachdem aus den von allen Schulen übermittelten Daten bzw. aus der .untis-Datei oder aus PM-UPIS die erwünschte Information aufgegliedert nach den einzelnen Schulen nur mit größtem Aufwand herausgefiltert werden kann, wird um Aufteilung der zugewiesenen Lehrerwochenstunden mit dem dafür vorgesehenen Formular bis **01. Oktober 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **08. Oktober 2024**) gebeten.

3.8 Meldung Fremdsprache als Unterrichtssprache

Schulen, die eine lebende Fremdsprache als Unterrichtssprache im Schuljahr 2024/2025 verwenden wollen, haben die Anträge unter Angabe der Klassen und der Unterrichtsgegenstände, in denen die lebende Fremdsprache als Unterrichtssprache verwendet werden soll, der Bildungsdirektion für Kärnten bis **01. Oktober 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **08. Oktober 2024**) mit dem dafür vorgesehenen Formular vorzulegen.

3.9 Meldung Landesfremdsprachenwettbewerb 2025

Die 8. Vorbereitungsstunden für den BMHS-Landesfremdsprachenwettbewerb sind als „unverbindliche Übungen“ in der Vormerkung in UNTIS zu verplanen.

Bekanntgabe per Email an:

- hana.kahric@bildung-ktn.gv.at

3.10 Integration von beeinträchtigten Schülern

Für dieses Kontingent ist Folgendes zu beachten: Die Fachbezeichnung **BEHB** gilt für die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Bundesschulen, **unterrichtet von Bundeslehrern**. Dies ist eine Gegenstandsabkürzung (L99) und keine Abkürzung für zusätzliche Tätigkeit. Pro Förderungsfall stehen bis 4 Realstunden/Schüler zur Verfügung. Diese Realstunden werden in die **Lehrfächerverteilung eingetragen**. Der Landeslehrer ist namentlich ohne PM-SAP Nummer zu erfassen und mit der Fachbezeichnung **BEHL** in die Lehrfächerverteilung einzutragen.

Hinweis:**Sonderförderung für Schüler aus gesundheitlichen Gründen:**

Schüler, die die Schule für längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen können und disloziert zu Hause oder im Krankenhaus unterrichtet werden, bitte per I.DEAL an Frau Hana Kahric bekanntgeben.

3.11 Vorlage weiterer Unterlagen (Daten)

Folgende Unterlagen bzw. Daten sind der Bildungsdirektion für Kärnten bis **01. Oktober 2024** (für die 4. Jahrgänge der Höheren Lehranstalten für Wirtschaftliche Berufe und für die Tourismusschulen bis **08. Oktober 2024**) vorzulegen bzw. bekannt zu geben:

- die Anzahl der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache mit dem dafür vorgesehenen Formular;
- der Terminplan für das Schuljahr 2024/2025 (insbesondere pädagogische Konferenzen, Elternsprechtage, Tag der offenen Tür);
- die an der Schule geführten Übungsfirmen im Schuljahr 2024/2025 mit dem dafür vorgesehenen Formular;
- die geführten Fremdsprachen im Schuljahr 2024/2025 mit dem dafür vorgesehenen Formular;

Hinweis:

Die jeweils aktuellen .untis- Dateien sind monatlich per I.DEAL unter Anführung der von der Bildungsdirektion vorgegebenen Subzahl zu übermitteln. Im Feld „Betreff“ sind die SKZ + das Monat einzutragen. Bei Nachverrechnungen sind die SKZ + Monat + Grund der Nachverrechnung einzugeben.

Die .untis-Datei ist so einzurichten, dass es der Bildungsdirektion für Kärnten möglich ist, jederzeit alle Fächer, Kustodiate, Ordinariate und Einrechnungen abzufragen.

Die Realstunden für nicht unterrichtliche Tätigkeiten müssen in der Lehrfächerverteilung, in der dafür vorgesehenen Spalte, mit der Erlasszahl des BMBWF gekennzeichnet werden.

Wird es verabsäumt, die Datei zu schicken, kann keine Abrechnung erfolgen!

Die Bildungsdirektion für Kärnten hält fest, dass die Freischaltung der Daten erst nach genauer Überprüfung derselben erfolgen kann.

4. Einrechnungen von zweckgebundenen Nebenleistungen und Umschichtungsmöglichkeiten:

Durch die rechtlichen Änderungen werden grundsätzlich alle Bestimmungen zur Frage, welche Kustodiate an den Schulen geführt werden können, aufgehoben.

Die Bestimmungen der VO zu §61b GehG hinsichtlich

- BildungsberaterIn: siehe dazu §2 der VO idgF
- SicherheitstechnikerIn: siehe dazu §3 der VO idgF
- StudienkoordinatorIn: siehe dazu §5 der VO idgF

bleiben gegenüber dem Status Quo unverändert, was bedeutet, dass sich hier der Einsatz an den Schulen nach den dort genannten Kriterien zu orientieren hat.

Neben diesen jedenfalls weiterbestehenden, gemäß §61b GehG abzugelenden Nebenleistungen, bleibt auch die Möglichkeit der Umwandlung in Einrechnungen für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze gem. §9 Abs. 3b BLVG unberührt (P93E). Nach wie vor können daher Schulen Wochenstunden aus dem Kontingent für Kustodiate in Einrechnungen der LVG II umwandeln. Das diesbezügliche maximale Ausmaß richtet sich nach der Klassenzahl der Schule (siehe dazu §9 Abs. 3b BLVG) und verringert entsprechend das Kontingent der Kustodiate.

Die gemäß §4 der VO zu §61b GehG aus den Ressourcen für Kustodiate vergüteten besonderen Nebenleistungen werden analog eingetragen, wobei die Gegenstands-Bezeichnung „NEBL_2“ (15 % vom Schulkontingent) zu verwenden ist.

Die UPIS-RAP Abgeltung für die Implementierung der Software-Komponenten gilt ausschließlich für Personen, die mit der Implementierung der für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der LehrerInnen erforderliche Software-Komponenten (UPIS-RAP) von mittleren und höheren Schulen betraut sind. Fällt diese Person länger als einen Monat aus, so ist die Abgeltung jeweils zum Monatsende für die erkrankte Person zu widerrufen und ab dem nächstfolgenden Monat eine andere Lehrkraft für mindestens einen Monat oder längerfristig, mit dieser Tätigkeit zu betrauen.

Folgende Realstunden sind auf aktuelle Schülerzahlen zu überprüfen:

RST für Bibliotheken – Größenklasse I, II, III gemäß § 9 Abs. 2a BLVG;

RST für die Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen – NDVA – gemäß

Nebenleistungsverordnung BGBl. II Nr. 481/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 256/2019.

Förderkurse sind über die Vormerkung oder über Sondereinsatz einzugeben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass über das ganze Schuljahr das gleiche Abrechnungsmodell zu verwenden ist.

Das „von – bis Datum“ betreffend Förderkurse ist nicht wöchentlich, sondern semesterweise einzugeben.

Realstundenzuschläge (z.B. Behindertenintegration, Tages- und Mittagsbetreuung, etc.) sind zweckgebunden zu verwenden und mit den entsprechenden Kennzeichnungen in die LFV einzutragen. Nicht für den jeweiligen Zweck in Anspruch genommene Realstunden dürfen nicht für andere Unterrichte verwendet werden.

5. UPIS – Hotliner für das Schuljahr 2024/2025

Mag. Cornelia Stadtmann – HLW St. Veit

Mag. Rainer Swatek- CWS Villach

6. Formulare

Es wird darauf hingewiesen, dass den Schulen die Formulare zum Schuljahresbeginn in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Diese Formulare finden Sie ab 09. September 2024 auf der Homepage der Bildungsdirektion (Intranet) unter dem Menüpunkt „Service für Schulen/Administratoren“.

Die Bildungsdirektion für Kärnten ersucht um Übermittlung aller ausgefüllten Formulare.

Unter dem oa. Menüpunkt werden weitere Informationen und Erlässe wie z.B. „Verpflichtende Eintragungen in Untis für das SJ 2024/2025“ zu finden sein.
Bitte auch die Neuerungen auf der UPIS – Seite des BMBWF beachten.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt ab sofort in Kraft.

Klagenfurt, 26.06.2024
Für die Bildungsdirektorin
HR Mag. Isabella Penz

F.d.R.d.A.:
Gutschki C.